

GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



Amt : Bauamt	Drucksache Nr.: BV/0097/04
Sachbearbeiter: Frau Baus	Datum: 24.05.2004
Beratungsfolge	
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bedachungsgeschäft Fritsch" im Ortsteil Heusweiler

- Abwägungsbeschluss gemäß § 13 BauGB
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Anlagen:

- Planzeichnung und Begründung
- Abwägungsvorschlag
- Durchführungsvertrag

Beschlussvorschlag:

Dem in der Verwaltungsvorlage dargelegten Abwägungsergebnis wird zugestimmt.

Der vorliegende Entwurf (Stand Mai 2004) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Bedachungsgeschäft Fritsch" im Ortsteil Heusweiler – wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen, die Begründung hierzu wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Bedachungsgeschäft Fritsch" im Ortsteil Heusweiler ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Zur Schaffung von Baurecht für den bereits vorhandenen Firmensitz der Dachdeckerei Fritsch in der Trierer Straße 72, hat Herr Josef Fritsch mit Schreiben vom 17.09.2002 die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsverfahrens (§ 12 BauGB) beantragt.

Gleichzeitig hat sich Herr Fritsch bereit erklärt, alle Kosten zu übernehmen. Die Ingenieurgesellschaft "Argus Plan" Illingen wurde von Herrn Frisch mit den Planungsarbeiten beauftragt.

In der Sitzung des Gemeinderates am 21.11.2002 wurde die Angelegenheit vorberaten und der Grundsatzbeschluss zur Einleitung gefasst (s. BV/0179/02).

Nach Beratung im Ortsrat Heusweiler am 10.12.2003, im Bauausschuss am 22.01.2004 und im Gemeinderat am 05.02.2004 wurde die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen (s. BV0176/03), um der Firma Josef Fritsch GmbH ihren bereits vorhandenen Firmensitz zu sichern.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung fand vom 18.02. bis 03.03.2004 statt. Anregungen wurden nicht vorgebracht.

Die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) fand vom 17.03. bis einschließlich 19.04.2004 statt. Anregungen wurden seitens der Bürger nicht vorgebracht; es hat ein Bürger Einsicht in die Planunterlagen genommen.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.03.2004 angeschrieben und um Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB gebeten. In der beigefügten Auflistung sind die Abwägungsvorschläge ausgearbeitet. Die Verwaltung empfiehlt dem Abwägungsergebnis zuzustimmen.

Die beigefügten Planunterlagen und die Begründung (Stand Juni 2004) beinhalten die geringfügigen Änderungen.

Nach Fassung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB und der sich anschließenden ortsüblichen Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft.

Ein Genehmigungs- und Anzeigeverfahren ist nicht erforderlich.

Amtsleiter